

**Gesetz vom, mit dem die Gemeindevahlordnung 1992 geändert wird
(Gemeindevahlordnungsnovelle 2014)**

Der Landtag hat beschlossen:

Die Gemeindevahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBI. Nr. 54/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 wird das Zitat „§ 86 Burgenländische Gemeindeordnung“ durch das Zitat „§ 93 Burgenländische Gemeindeordnung 2003“ ersetzt.

2. In § 18 Abs. 1 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 111/2010“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 134/2013“ und das Zitat „BGBI. I Nr. 67/2011“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 195/2013 und der Kundmachung BGBI. I Nr. 204/2013“ ersetzt.

3. In § 21 Abs. 3 wird das Wort „Einspruchsverfahrens“ durch das Wort „Berichtigungsverfahrens“ ersetzt.

4. § 23 lautet:

„§ 23

Berichtigungsverfahren

(1) Innerhalb der Einsichtsfrist (§ 21 Abs. 1) kann jeder österreichische Staatsbürger und jeder Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der entweder im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in der Gemeinde in Anspruch nimmt, unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter mündlich durch persönliches Erscheinen oder schriftlich einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses einbringen.

(2) Berichtigungsanträge sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Einzelfall gesondert einzubringen. Berichtigungsanträge müssen beim Gemeindeamt (Magistrat) vor Ablauf der Einsichtsfrist eingebracht werden oder einlangen.

(3) Hat der Berichtigungsantrag das Aufnahmebegehren eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1 Burgenländisches Wählerevidenz-Gesetz, LGBI. Nr. 5/1996, in der jeweils geltenden Fassung) anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von der Gemeinde entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

(4) Die Gemeinde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag eingebracht wurde, hievon spätestens am Tag nach dem Einlangen des Antrags unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe nachweislich zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, mündlich oder schriftlich Einwendungen an die Gemeindevahlbehörde zu erheben. Einwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung beim Gemeindeamt (Magistrat) einlangen oder vorgebracht werden.

(5) Die Namen der Antragsteller unterliegen dem Amtsgeheimnis.“

5. § 24 lautet:

„§ 24

Entscheidung über Berichtigungsanträge

(1) Über Berichtigungsanträge hat die Gemeindegewahlbehörde binnen sechs Tagen nach Ende der Einsichtsfrist (§ 21 Abs. 1) mit Bescheid zu entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013, findet Anwendung. Der Bescheid ist dem Antragsteller sowie dem durch die Entscheidung Betroffenen unverzüglich nachweislich zuzustellen.

(2) Verspätet eingelangte Anträge sind von der Gemeindegewahlbehörde zurückzuweisen.“

6. In § 25 Abs. 1 wird die Wortfolge „die Einspruchswerberin oder der Einspruchswerber“ durch die Wortfolge „die Antragstellerin oder der Antragsteller“ ersetzt.

7. In § 27 Abs. 1 wird die Wortfolge „Nach Beendigung des Einspruchsverfahrens oder Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht“ durch die Wortfolge „Nach Beendigung der Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren“ ersetzt.

8. Der Titel des Abschnitts 4a lautet:

„Wahlkarten und Sonderwahlbehörde“

9. § 30a lautet:

„§ 30a

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte

(1) Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters.

(2) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechts haben ferner Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist.“

10. In § 30b Abs. 6 entfällt der letzte Satz.

11. § 30c Abs. 1 sechster und siebenter Satz lauten:

„Im Fall der Ausfolgung der Wahlkarte an eine bevollmächtigte Person ist der Antragsteller über die Ausfolgung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung hat zu beinhalten, wann und an wen die Wahlkarte ausgefolgt wurde und diese ist auf dem Postweg zuzustellen.“

12. Nach dem § 30c wird folgender § 30d eingefügt:

„§ 30d

Ausübung des Wahlrechts vor der Sonderwahlbehörde

(1) Personen, die gemäß § 30a Abs. 2 Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte hätten, können stattdessen die Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor einer Sonderwahlbehörde beantragen. Dieser Antrag hat die genaue Angabe des Aufenthaltsortes des Antragstellers unter genauer Bezeichnung der Aufenthaltsräumlichkeiten zu enthalten. Diese Personen erhalten keine Wahlkarte.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor einer Sonderwahlbehörde für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte aufgrund seines Wohnsitzes (§ 17) in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung bis spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, unter Angabe des Grundes gemäß § 30a schriftlich oder mündlich durch persönliches Erscheinen zu stellen. Die mündliche Antragstellung ist in einem Aktenvermerk zu dokumentieren. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall der elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch

Vorlage oder Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden.

(3) Ist eine Person nicht in der Lage selbst einen Antrag auf Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor einer Sonderwahlbehörde zu stellen, kann dieser Antrag auch von einer anderen wahlberechtigten Person gestellt werden. In diesem Fall hat der Antragsteller neben der Identität des Wahlberechtigten auch seine Identität nachzuweisen, wobei Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 hat die Gemeinde die Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor der Sonderwahlbehörde zu erteilen. Wurde die Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor einer Sonderwahlbehörde erteilt, ist dies in der Rubrik „Anmerkungen“ bei dem betreffenden Wähler mit den Worten „Bewilligung gemäß § 30d“ oder „Sonderwahlbehörde“ in auffälliger Weise zu vermerken.

(5) Ein Wahlberechtigter ist von der Gemeinde ehest möglich in Kenntnis zu setzen, wenn seinem Antrag auf Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor einer Sonderwahlbehörde nicht Folge gegeben wurde.

(6) Wird dem Antrag stattgegeben, ist der Wähler hierüber schriftlich zu verständigen. Die Verständigung hat zu beinhalten, wann und von wem der Antrag gestellt wurde sowie in welchem Zeitraum am Wahltag der Besuch der Sonderwahlbehörde erfolgen wird und diese ist auf dem Postweg zuzustellen.

(7) Die Gemeinde hat spätestens zwei Tage vor dem Wahltag sämtliche gemäß Abs. 4 erteilten Bewilligungen in ein besonderes Verzeichnis (Muster Anlage 2) unter genauer Angabe des Aufenthaltsortes und der Aufenthaltsräumlichkeiten des Wahlberechtigten einzutragen und der Sonderwahlbehörde zu übermitteln.

(8) Fallen bei einem Wahlberechtigten nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Wahlkarte aus Gründen des Abs. 1 weg, so hat er die Gemeinde, in deren Bereich er sich aufgehalten hat, spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 14 Uhr, persönlich zu verständigen, dass er auf einen Besuch durch eine Sonderwahlbehörde verzichtet, wobei die Identität in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 nachzuweisen ist. Die Anmerkung im Wählerverzeichnis gemäß Abs. 4 ist in diesem Fall zu streichen.“

13. In § 50 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „von der Bezirkswahlbehörde“ durch die Wortfolge „vom Gemeindevahlleiter“ ersetzt.

14. § 55a lautet:

„§ 55a

Stimmabgabe im Wege der Briefwahl

(1) Das Wahlrecht kann von denjenigen Wahlberechtigten, denen gemäß § 30b eine Wahlkarte ausgestellt wurde, innerhalb der Fristen des Abs. 2 im Weg der Übermittlung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Gemeinde oder am Wahltag durch persönliche Abgabe der Wahlkarte bei jener Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis die Person eingetragen ist, ausgeübt werden (Briefwahl).

(2) Hiezu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters in das Wahlkuvert zu legen und dieses unverschlossen in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Anschließend ist die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig an die zuständige Gemeinde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag bis 14 Uhr einlangt. Weiters kann der Wähler die ausgefüllte Wahlkarte am Wahltag während der Öffnungszeiten des Wahllokals bei jener Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis er eingetragen ist, persönlich abgeben. Diese Wahlkarten sind zu den bereits gemäß Abs. 4 vom Bürgermeister übernommenen Wahlkarten zu legen. In diesem Fall ist das vom Bürgermeister gemäß Abs. 4 übergebene Verzeichnis von der Wahlbehörde entsprechend zu ergänzen, wobei ausdrücklich zu vermerken ist, von wem die Wahlkarte übergeben wurde. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung hat die Identität des Wählers hervorzugehen. Die Kosten für eine Übermittlung der Wahlkarte mittels des ausgefolgten Überkuverts an die zuständige Gemeinde im Postweg hat das Land zu tragen.

(3) Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die Wahlkarte nicht spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag bis 14 Uhr bei der zuständigen Gemeindevahlbehörde eingelangt ist,

2. die Wahlkarte nicht am Wahltag persönlich während der Öffnungszeiten des Wahllokals bei jener Wahlbehörde abgegeben wurde, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist,
3. die Prüfung auf Unversehrtheit ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann,
4. die Wahlkarte unverschlossen ist,
5. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde,
6. die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält,
7. die Wahlkarte zwei oder mehrere Wahlkuverts enthält oder
8. das Wahlkuvert zugeklebt ist.

(4) Der Bürgermeister hat die bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag eingelangten Wahlkarten mit dem Datum des Einlangens, am zweiten Tag vor der Wahl auch mit der Uhrzeit, gesondert für jeden Wahlsprengel mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und amtlich unter Verschluss zu verwahren. Über die eingelangten Wahlkarten ist für jeden Wahlsprengel ein Verzeichnis zu führen, in dem vermerkt wird, von welchem Wähler und wann die Wahlkarte eingelangt ist. Die bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag, 14 Uhr, eingelangten Wahlkarten sind am Wahltag vor Beginn der Wahlhandlung ungeöffnet gemeinsam mit dem Verzeichnis der Sprengelwahlbehörde, bei Gemeinden ohne Wahlsprengel der Gemeindevahlbehörde, zu übergeben.“

15. § 66 Abs. 2a lautet:

„(2a) Die Sprengelwahlbehörde, in Gemeinden ohne Wahlsprengel die Gemeindevahlbehörde, hat die Anzahl der vom Bürgermeister gemäß § 55a Abs. 4 übernommenen Wahlkarten und die am Wahltag abgegebenen Wahlkarten zu überprüfen und die Anzahl in der Niederschrift festzuhalten. Anschließend prüft sie, ob bei den übernommenen Wahlkarten ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 55a Abs. 3 Z 1 bis 5 vorliegt. Danach öffnet der Wahlleiter jene Wahlkarten, bei denen kein Nichtigkeitsgrund gemäß § 55a Abs. 3 Z 1 bis 5 vorliegt und entnimmt den Inhalt. Sodann prüft die Sprengelwahlbehörde, in Gemeinden ohne Wahlsprengel die Gemeindevahlbehörde, ob ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 55a Abs. 3 Z 6 bis 8 vorliegt. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden. Sie sind samt allfälligem Inhalt dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Einbeziehung sind ebenfalls in der Niederschrift festzuhalten. Aus den einzubeziehenden Wahlkarten werden die darin enthaltenen Wahlkuverts vom Wahlleiter in die Wahlurne gelegt und von der Wahlbehörde in ihre eigenen Feststellungen gemäß Abs. 4 ununterscheidbar einbezogen.“

16. In § 67 Abs. 1 wird nach Z 5 folgende Z 5a eingefügt:

„5a. die Namen der Wahlkartenwähler, deren Wahlkarten wegen Nichtigkeit nicht in die Ergebnisermittlung einbezogen wurden, unter Angabe des Nichtigkeitsgrundes,“

17. In § 67 Abs. 2 werden nach Z 3 folgende Z 3a und 3b eingefügt:

- 3a. das vom Bürgermeister gemäß § 55a Abs. 4 und allenfalls gemäß § 55a Abs. 2 ergänzte Verzeichnis mit den Namen der Wahlkartenwähler,
- 3b. die Wahlkarten,“

Vorblatt

Problem:

1. Mit Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde auch in Zusammenhang mit den Wahlgesetzen der Instanzenzug bei der Berichtigung der Wählerverzeichnisse abgeschafft. Im Burgenland ist dies durch LGBl. Nr. 79/2013 geschehen. Auf Bundesebene wurde in diesem Zusammenhang auch der Begriff „Einspruch gegen Wählerverzeichnisse“ durch den Begriff „Berichtigung des Wählerverzeichnisses“ ersetzt und wurden die entsprechenden textlichen Änderungen durchgeführt. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens zu LGBl. Nr. 79/2013 wurde vom Bund angeregt, diese textliche Änderung auch in den Wahlgesetzen des Burgenlandes vorzunehmen.
2. Zurzeit müssen Personen, denen eine Wahlkarte persönlich übergeben oder deren Wahlkarte an eine von ihnen bevollmächtigte Person ausgefolgt wurde, darüber auf dem Postweg mit einer zu eigenen Händen zuzustellenden Briefsendung informiert werden, was in der Vergangenheit auf massives Unverständnis in der Bevölkerung gestoßen ist.
3. Es gibt Personen, die keine Unterschrift leisten können und die nicht in der Lage sind, einen persönlichen Antrag bei der Gemeinde auf Ausstellung einer Wahlkarte und Besuch der Sonderwahlbehörde einzubringen (z.B. gelähmte Personen). Diese Personengruppe kann somit ihr Wahlrecht zurzeit nicht ausüben. Viele Personen, die den Besuch der Sonderwahlbehörde beantragt haben, hatten die Wahlkarte am Wahltag bereits fertig ausgefüllt. Die Sonderwahlbehörde durfte diese Wahlkarte aber nicht entgegen nehmen.
4. Es ist für Betroffene nicht nachvollziehbar, dass sie zwar die eigene Wahlkarte, nicht aber Wahlkarten von anderen Personen (z.B. Familienmitgliedern) bei der Gemeinde abgeben dürfen, was oftmals zu Diskussionen führt. Es ist für Betroffene auch nicht nachvollziehbar, dass sie zwar mit einer nicht ausgefüllten Wahlkarte ihre Stimme abgeben dürfen, dass sie aber eine ausgefüllte Wahlkarte nicht abgeben können, was ebenfalls auf Unverständnis stößt.
5. Die Eintrittsscheine für Wahlzeugen sind zurzeit abweichend von der LTWO 1995 und der NRWO von der Bezirkswahlbehörde auszustellen.
6. Die Bestimmungen über die Nichtigkeit von Wahlkarten und der Nichteinbeziehung von Wahlkarten sind in der GemWO 1992 zurzeit in zwei unterschiedlichen Bestimmungen geregelt und entsprechen zudem nicht den in der LTWO 1995 angeführten Nichtigkeitsbestimmungen.
7. In der Bestimmung über den Inhalt der Niederschrift werden die Wahlkarten nicht erwähnt.

Ziel und Inhalt:

1. Textliche Anpassung der Bestimmungen über die Berichtigung des Wählerverzeichnisses an die Bestimmungen auf Bundesebene.
2. Neuregelung der Bestimmungen über Verständigungs- und Nachweispflichten bei der Ausfolgung der Wahlkarte.
3. Strikte Trennung zwischen Briefwahl und Stimmabgabe vor der Sonderwahlbehörde, wobei ein Antrag auf Besuch der Sonderwahlbehörde auch von anderen Personen gestellt werden kann.
4. Neuregelung des Rückeinlangens der Wahlkarte und Schaffung der Möglichkeit der persönlichen Abgabe der Wahlkarte am Wahltag.
5. Ausstellung der Eintrittsscheine durch den Gemeindegewahlleiter analog zur LTWO 1995.
6. Neuregelung der Bestimmungen über die Nichtigkeit von Wahlkarten analog der Bestimmungen der LTWO 1995.
7. Ausdrückliche Festlegung des Inhalts der Niederschrift in Bezug auf Wahlkarten.

Lösung:

Änderung der §§ 21, 23, 24, 25, 27, 30a, 30b, 30c, 50, 55a, 66 und 67 sowie Neueinfügung des § 30d in die Gemeindegewahlordnung 1992.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Kosten:

Durch das neue Wahlkartensystem entstehen dem Land keine zusätzlichen Kosten.

Für die Gemeinden ergeben sich durch die Änderung der Bestimmungen über die Verständigungs- und Nachweispflichten im Zusammenhang mit der Ausfolgung von Wahlkarten Einsparungen, die aber nicht abgeschätzt werden können.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

EU-Konformität:

Bestimmungen des Unionsrechts werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Hinweis:

Entsprechend der Richtlinie des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom Juli 2004 betreffend die geschlechtergerechte Formulierung in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland wird angemerkt, dass eine entsprechende durchgehende Anpassung der Gemeindevahlordnung 1992 im Vergleich mit den nunmehr beabsichtigten Änderungen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Die durchgehende Anpassung an den geschlechterneutralen Sprachgebrauch soll daher nach der Umsetzung der geschlechterneutralen Formulierung im Landes-Verfassungsgesetz bzw. in der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 erfolgen.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

1. Neuformulierung der Bestimmungen über die Berichtigung des Wählerverzeichnisses:

Mit Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde auch in Zusammenhang mit den Wahlgesetzen der Instanzenzug bei der Berichtigung der Wählerverzeichnisse abgeschafft. Im Burgenland ist dies durch LGBl. Nr. 79/2013 geschehen. Auf Bundesebene wurde in diesem Zusammenhang auch der Begriff „Einspruch gegen Wählerverzeichnisse“ durch den Begriff „Berichtigung des Wählerverzeichnisses“ ersetzt und die entsprechenden textlichen Änderungen durchgeführt. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens zu LGBl. Nr. 79/2013 wurde vom Bund angeregt, diese textliche Änderung auch in den Wahlgesetzen des Burgenlandes vorzunehmen und diesem Ersuchen wird durch den gegenständlichen Entwurf Rechnung getragen. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen.

2. Änderungen im Wahlkartensystem:

Die Verständigungs- und Nachweispflichten bei der Ausfüllung der Wahlkarte entsprechen nicht den Bedürfnissen der Bevölkerung und stoßen teilweise auf Unverständnis. Die diesbezüglichen Bestimmungen sollen daher angepasst werden. Diese Änderungen führen zudem zu Ersparnissen für die Gemeinden.

3. Stimmabgabe durch Briefwahl oder Stimmabgabe vor der Sonderwahlbehörde:

Es gibt Personen, die keine Unterschrift leisten können und die nicht in der Lage sind, einen persönlichen Antrag bei der Gemeinde auf Ausstellung einer Wahlkarte und Besuch der Sonderwahlbehörde einzubringen (z.B. gelähmte Personen). Diese Personengruppe kann somit ihr Wahlrecht zurzeit nicht ausüben.

Viele Personen, die den Besuch der Sonderwahlbehörde beantragt haben, haben sehr oft die Wahlkarte am Wahltag bereits fertig ausgefüllt. Die Sonderwahlbehörde darf diese Wahlkarten aber nicht entgegen nehmen.

Es sollte daher eine genaue Trennung zwischen Briefwahl und Stimmabgabe vor der Sonderwahlbehörde erfolgen, wobei der Antrag auf Besuch der Sonderwahlbehörde auch von anderen Personen gestellt werden kann und solche Wahlberechtigte aber keine Wahlkarte erhalten sowie ausschließlich am Wahltag von der Sonderwahlbehörde aufgesucht werden. Da diese Personen keine Wahlkarte erhalten, ist es auch nicht mehr möglich, dass die Wahlkarte versehentlich schon vorher ausgefüllt wird.

4. Rückeinlangen der Wahlkarte:

Es ist für Betroffene nicht nachvollziehbar, dass sie zwar die eigene Wahlkarte, nicht aber Wahlkarten von anderen Personen (z.B. Familienmitgliedern) bei der Gemeinde abgeben dürfen, was oftmals zu Diskussionen führt. Die entsprechenden Bestimmungen sollen daher analog zur LTWO 1995 dahingehend angepasst werden, dass die Art des Rückeinlangens nicht relevant ist.

Es ist für Betroffene auch nicht nachvollziehbar, dass sie zwar mit einer nicht ausgefüllten Wahlkarte ihre Stimme am Wahltag abgeben dürfen, dass sie aber eine ausgefüllte Wahlkarte am Wahltag nicht abgeben können, was ebenfalls auf Unverständnis stößt. Die entsprechenden Bestimmungen sollen daher insofern angepasst werden, dass zusätzlich die Möglichkeit geschaffen wird, wonach ein Wahlberechtigter seine Wahlkarte am Wahltag persönlich in seinem Wahllokal abgeben kann.

5. Ausstellung der Eintrittsscheine für Wahlzeugen:

Die Eintrittsscheine für Wahlzeugen sind zurzeit abweichend von der LTWO 1995 und der NRWO von der Bezirkswahlbehörde auszustellen. Alleine von der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See waren bei den letzten Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 377 Eintrittsscheine auszustellen. Um die Bezirkshauptmannschaften zu entlasten, sollen die Eintrittsscheine durch den Gemeindevorstand analog zur LTWO 1995 von den Gemeindevorstellern ausgestellt werden.

6. Nichtigkeit von Wahlkarten:

Die Bestimmungen über die Nichtigkeit von Wahlkarten und der Nichteinbeziehung von Wahlkarten sind in der GemWO 1992 zurzeit in zwei unterschiedlichen Bestimmungen geregelt und entsprechen zudem nicht den in der LTWO 1995 angeführten Nichtigkeitsbestimmungen. Die Nichtigkeitsgründe sollen daher analog zur LTWO 1995 in einer Bestimmung zusammengefasst werden. Durch die Einführung der Möglichkeit zur Abgabe der ausgefüllten Wahlkarte am Wahltag (siehe Punkt 4.) ist weiters die Aufnahme eines zusätzlichen Nichtigkeitsgrundes (keine persönliche Abgabe der Wahlkarte) erforderlich.

7. Änderung der Bestimmungen über den Inhalt der Niederschrift:

In den Bestimmungen über den Inhalt der Niederschrift werden die Wahlkarten nicht erwähnt. Dass die Wahlkarten in der Niederschrift bzw. im Wahlakt entsprechend zu dokumentieren sind, ergibt sich zwar schon aus anderen Regelungen der GemWO 1992, eine Klarstellung scheint aber sinnvoll.

B. Besonderer Teil

Zu den Z 1 und 2 (§§ 6 und 18):

Die Verweise auf andere Gesetze werden an die geltende Rechtslage angepasst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich nicht.

Zu den Z 3 bis 7 (§§ 21, 23, 24, 25 und 27):

Der Begriff „Einspruchsverfahren“ wird auf Anregung des Bundes durch den Begriff „Berichtigungsverfahren“ ersetzt und die dadurch erforderlichen Textänderungen werden durchgeführt. Damit wird lediglich eine Angleichung der Textierung an die NRW umgesetzt. Inhaltliche Änderungen ergeben sich nicht.

Zu Z 8 (Titel des Abschnitts 4a):

Da künftig strikt zwischen „Briefwahl“ und „Stimmabgabe vor der Sonderwahlbehörde“ unterschieden wird, ist eine neue Überschrift für diesen Abschnitt erforderlich.

Zu Z 9 und 10 (§§ 30a und 30b):

Da künftig strikt zwischen „Briefwahl“ und „Stimmabgabe vor der Sonderwahlbehörde“ unterschieden wird, sind die für die Sonderwahlbehörde geltenden Teile des Gesetzestextes in diesen Bestimmungen zu streichen.

Zu Z 11 (§ 30c Abs. 1):

Die Verständigungspflichten bei persönlicher Ausfolgung der Wahlkarte werden vereinfacht. Im Fall der persönlichen Ausfolgung an den Wahlberechtigten reicht nunmehr die Unterfertigung einer Übernahmebestätigung am Gemeindeamt. Wenn die Wahlkarte an eine bevollmächtigte Person ausgefolgt wird, ist der Wahlberechtigte mit einfacher Briefsendung darüber zu informieren, wann und an wen die Wahlkarte übergeben wurde.

Zu Z 12 (§ 30d):

In dieser Bestimmung wird die Stimmabgabe vor der Sonderwahlbehörde neu geregelt. Die Frist für die Antragstellung wurde analog zur Frist für die Antragstellung für die Ausstellung einer Wahlkarte (§ 30b) festgelegt. Die Frist für die Zurückziehung eines Antrages wurde analog der Frist für das Einlangen einer Wahlkarte bei der Gemeinde (§ 55a) bestimmt und kann nur vom Wahlberechtigten selbst vorgenommen werden. Personen, die den Besuch der Sonderwahlbehörde beantragt haben, erhalten keine Wahlkarte. Die Stimmabgabe ist in diesem Fall nur vor der Sonderwahlbehörde am Wahltag möglich. Um Personen, die selbst keinen Antrag stellen können (z.B. gelähmte Personen) vom Wahlrecht nicht auszuschließen, wird verankert, dass dieser Antrag auch von dritten Personen gestellt werden kann. Wird dem Antrag stattgegeben, ist der Wähler hierüber jedenfalls schriftlich zu verständigen, um Missbräuche zu verhindern. Die Verständigung hat zu beinhalten, wann und von wem der Antrag gestellt wurde sowie in welchem Zeitraum am Wahltag der Besuch der Sonderwahlbehörde erfolgen wird und diese ist auf dem Postweg zuzustellen.

Zu Z 13 (§ 50 Abs. 2):

Die Wahlzeugen sind weiterhin bei der Bezirkswahlbehörde namhaft zu machen. Lediglich die Ausstellung der Eintrittsscheine soll durch den Gemeindevorstand erfolgen, wobei diesem aber kein Entscheidungsspielraum zukommt.

Zu Z 14 (§ 55a):

Wie die Wahlkarte fristgerecht bei der Gemeinde einlangt, ist analog zur LTWO 1995 nicht von Relevanz.

Zusätzlich wird die Möglichkeit geschaffen, die ausgefüllte Wahlkarte auch am Wahltag während der Öffnungszeiten des Wahllokals bei jener Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist, persönlich abzugeben.

Die Bestimmungen über die Nichtigkeit und das Nichteinbeziehen einer Wahlkarte (bisher §§ 55a und 66 GemWO 1992) werden in einer Bestimmung in Angleichung an die LTWO 1995 zusammengeführt. Die Nichtigkeitsgründe selbst werden an die Bestimmungen der LTWO 1995 angeglichen, wobei ein zusätzlicher Nichtigkeitsgrund (keine persönliche Abgabe am Wahltag im zuständigen Wahllokal) aufgrund der oben genannten Änderung aufgenommen wurde.

Zu Z 15 (§ 66 Abs. 2a):

Aufgrund der Änderung von § 55a ist eine Neuformulierung erforderlich, wobei der entsprechende Text der LTWO 1995 (§ 65 Abs. 3) im Wesentlichen wortgleich übernommen wird.

Zu den Z 16 und 17 (§ 67 Abs. 1 und 2):

In den Bestimmungen über den Inhalt der Niederschrift werden die Wahlkarten bis dato nicht erwähnt. Dass die Wahlkarten in der Niederschrift bzw. im Wahlakt entsprechend zu dokumentieren sind, ergibt sich zwar schon aus anderen Regelungen der GemWO 1992, eine Klarstellung ist aber sinnvoll.